

Neuausfertigung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Akz. 020.06)

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 16.09.2005 und am 29.05.2009 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) und dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000 Änderungssatzungen zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, eine Neuausfertigung der Entschädigungssatzung vorzunehmen.

§ 1 Auslagen / Verdienstaufschlag

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wobei der Höchstsatz pro Stunde mit 30,00 € festgesetzt wird.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme für Auslagen / Verdienstaufschlag

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Mitglieder in den Kommunalwahlvorständen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- für Stadträte	
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	12,00 €
- für Ortschaftsräte	
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	7,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	12,00 €
(begrenzt auf max. 6 Sitzungen pro Jahr)	

- für den Friedensrichter
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

- für den stellv. Friedensrichter und den Protokollführer
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,00 €

- für die Mitglieder in den Kommunalwahlvorständen
als Aufwandsentschädigung je Wahltag in Höhe von 16,00 €

2) Der oder die Ortschaftsratsvorsitzenden erhalten gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000 in Verbindung mit §2 der KomAEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24% der angegebenen Entschädigungssummen gemessen an der Einwohnerzahl, jeweils aufgerundet auf volle 10€ Beträge.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung
30,00 €

(4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen, deren zeitlicher Abstand 1 Stunde nicht überschreitet, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich gezahlt.

(6) Sachkundige Einwohner erhalten die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld sowie als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.01.2004 außer Kraft.
§ 3 (2) der 1. Änderungssatzung tritt am 25.09.2005 in Kraft.
§ 3 letzter Anstrich der 2. Änderungssatzung tritt am 14.06.2009 in Kraft.

Neufassung ausgefertigt
am 30.05.2009

Habel
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

gez. Habel
Bürgermeister